

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD



AUDIT | TAX | CONSULTING



DIE STEUERBEGÜNSTIGTE STIFTUNG

Steuerliche und zivilrechtliche Hinweise für Stifter und Stiftungen

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gern unsere weiteren Veröffentlichungen zu folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Gemeinnützige Körperschaften

Eine Übersicht über wesentliche Problembereiche bei steuerbegünstigten Organisationen

Sponsoring

Steuerliche Rahmenbedingungen für Förderer und Geförderte

Die steuerbegünstigte Integrationsgesellschaft

Steuer- und sozialrechtliche Hinweise für Errichtung und Betrieb

Ehrenamt und Steuern

Steuerliche Behandlung nebenberuflicher Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften

DIE STEUERBEGÜNSTIGTE STIFTUNG

Steuerliche und zivilrechtliche Hinweise
für Stifter und Stiftungen

Stand der Rechtslage: Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

WARUM EINE EIGENE STIFTUNG GRÜNDEN?	4
Motive für eine Stiftungsgründung	4
Soziales Engagement	4
Langfristige Wahrung des Lebenswerks	4
Öffentlichkeitswirkung	5
Steuerliche Privilegien	5
ERSCHEINUNGSFORMEN VON STIFTUNGEN	6
Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung	6
Unternehmensträgerstiftung, Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung	6
STEUERLICHE FÖRDERUNG VON STIFTERN UND STIFTUNGEN	7
Steuerprivilegien für Stifter bei Vermögensübertragungen	7
auf steuerbegünstigte Stiftungen	7
Ertragsteuern	7
Erbschaft- und Schenkungsteuer	9
Umsatzsteuer	9
Steuerprivilegien gemeinnütziger Stiftungen	9
Begünstigung der Vermögensübertragung	9
Begünstigung des späteren Vermögensertrags	10
Umsatzsteuer	11
ALTERSSICHERUNG FÜR DEN STIFTER UND SEINE ANGEHÖRIGEN	12
Abgrenzung zur Familienstiftung	12
Steuerliche Regelung	12
Nächste Angehörige	12
Angemessen unterhalten	12
Ein Drittel des Einkommens	12
Konkrete Gestaltung	13
Satzung	13
Sicherung der Umsetzung des Stifterwillens	13
Besteuerung der Begünstigten	13
Zusammenfassung	13
DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG	14
Festlegung des Stiftungszwecks	14
Bestimmung des Stiftungsvermögens	14
Festlegung der Stiftungsorganisation	15
Erstellung der Stiftungssatzung	16
Zivilrechtliche Vorgaben an die Errichtung einer Stiftung	16
Besonderheiten bei der nicht rechtsfähigen Stiftung	17
WAS IST SONST ZU BEACHTEN?	18
Gebot des Erhalts des Stiftungsvermögens	18
Vermögenserhaltungsgebot	18
Schlussfolgerungen für die Vermögensanlage	18
Zeitnahe Mittelverwendung	19
Rechnungslegung	19

WARUM EINE EIGENE STIFTUNG GRÜNDEN?

„Meine Überlegung: Mein Geld nehme ich nicht mit ins Grab. Meine Entscheidung: eine Stiftung, die meinen Namen trägt. Wenn man – so wie ich – langsam in die Jahre kommt, macht man sich schon mal Gedanken, was denn einmal aus dem hart erarbeiteten Vermögen wird, wenn man nicht mehr ist. Auf die Idee, eine Stiftung zu gründen, hat mich mein Berater gebracht. Welche Möglichkeiten man im Rahmen einer Stiftung hat, was sie auszeichnet, leistet, was man sinnvoll miteinander verbinden kann und was zukünftige Generationen davon haben: Hierüber hat er mich ausführlich informiert – und er hat mich überzeugt! Ich gebe der Gesellschaft etwas von dem zurück, was ich selbst von ihr erhalten habe. Jetzt bin ich schon ein wenig stolz, dass mein Name noch lange Zeit für eine gute Sache steht.“

„Kant hinterließ der Welt den kategorischen Imperativ. Auch wenn Sie kein Philosoph sind: Sie können etwas Bleibendes für die Nachwelt schaffen. Mit einer Stiftung zugunsten von ...“

So und ähnlich lauten die Hinweise von vermögensverwaltenden Banken und von Organisationen, die die vielfältigsten Zwecke unseres gesellschaftlichen Lebens fördern, wie z. B. Wissenschaft, Kultur, Bildung, Jugend, Sport oder Wohlfahrtswesen.

Wenn auch Sie etwas für die Allgemeinheit tun wollen, möchten wir Sie mit dieser Broschüre begleiten und Ihnen helfen, Ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen.

MOTIVE FÜR EINE STIFTUNGSGRÜNDUNG

Soziales Engagement

Ein bedeutsames Motiv für die Gründung einer Stiftung ist der altruistische Wille, durch die Widmung eigenen Vermögens anderen Gutes zu tun und/oder zu helfen, gesellschaftliche Probleme zu lösen. Als Begründung für ihr soziales Engagement führen der Unternehmer Heinz Dürr und seine Frau an, dass sich die Privaten heute viel mehr in gesellschaftliche Fragen einbringen müssen als in der Zeit nach dem Krieg, als jeder selbst ums Überleben kämpfte.

„Nie war übrigens die Gelegenheit besser und die Verantwortung der Stiftungen größer, selbst zu Motoren des Wandels, zu Ideen-Agenturen für die Lösung der Probleme unserer Gesellschaft zu werden“, äußerte der frühere Bundespräsident Roman Herzog.

Langfristige Wahrung des Lebenswerks

Wesentlicher Grund für die Errichtung einer Stiftung ist häufig die langfristige Wahrung des Lebenswerks und die dauerhafte Erhaltung des eigenen Namens.

Manchmal erscheint die Vererbung von Vermögen an die eigenen Kinder für deren Lebensweg als nicht sinnvoll, sondern eher schädlich. „Ich will meinen Kindern genug geben, damit sie alle Möglichkeiten haben, aber nicht so viel, dass sie die Möglichkeit haben, nichts zu tun“, wird in diesem Zusammenhang Warren Buffett zitiert, einer der größten Stifter der Neuzeit und Vater von drei Kindern. Ebenso hält es Bill Gates, auch Vater von drei Kindern, der eine der weltweit größten gemeinwohlorientierten Stiftungen errichtet hat.



Zur langfristigen Wahrung des Lebenswerks kann gehören, den Fortbestand eines Unternehmens zu sichern. Mithilfe der Stiftung lässt sich das Problem der Unternehmensnachfolge über die Institutionalisierung des Vermögens lösen.

Gefahren können dem Unternehmensfortbestand unter anderem bei einer Vielzahl von Erben durch Zersplitterung des Vermögens und Erschwerung der Entscheidungsfindung, Liquiditätsabflüsse für Abfindungen, zu hohe Entnahmen und vieles andere mehr drohen. Um derartige Gefahren vom Unternehmen dauerhaft abzuwehren, sind vielfach Stiftungen errichtet und ihnen die Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen übertragen worden. Dabei handelt es sich entweder um eigennützige Familienstiftungen oder um gemeinnützige Stiftungen. Die Stiftung erhält vom Unternehmen Gewinnausschüttungen, die im ersten Fall an die begünstigten Familienmitglieder ausgezahlt bzw. im zweiten Fall für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Öffentlichkeitswirkung

Schließlich ist auch die Öffentlichkeitswirkung, die mit einer eigenen Stiftung erreicht werden kann, ein bedeutsames Motiv für deren Gründung. In Zeiten abnehmenden Handlungsspielraums des Staates haben zunehmend Privatpersonen und Unternehmen mit ihren Stiftungen eine wachsende Funktion im Gemeinwesen inne.

Kommunikation mit gesellschaftlichem Anspruch zahlt sich oftmals für Unternehmen durch Erhöhung des Unternehmenswerts aus. Corporate Citizenship als Fortsetzung des Sozialsponsorings ist im Kern kein selbstloser Akt der Wohltätigkeit, sondern eine Frage der Geschäftspraxis. Das Charakteristische daran ist die systematische Verknüpfung von Unternehmens- und Gemeinwohlinteressen.

Steuerliche Privilegien

Durch das 2007 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind die ertragsteuerlichen Stiftungsprivilegien deutlich verbessert und damit die steuerlichen Anreize für Stiftungserrichtungen und Zustiftungen erheblich verstärkt worden. Das Gesetz will nach seiner Begründung „Hilfen für Helfer“ im Sinne einer Förderung des bürgerschaftlichen Engagements geben.

Nach Veröffentlichungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen hat sich die Zahl rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts im Jahr 2012 durch Neuerrichtungen um 645 erhöht und beläuft sich zum 31. 12. 2012 auf 19.551. Der Stiftungsboom ist damit ungebrochen.

ERSCHEINUNGSFORMEN VON STIFTUNGEN

Der Begriff der Stiftung ist schillernd. Eine verbindliche Legaldefinition findet sich nicht. Mit der Stiftung wird die dauerhafte Hingabe eines Vermögensgegenstands für einen bestimmten Zweck ebenso verbunden wie die daraus ggf. entstehende juristische Person. Prototyp der Stiftung ist in Deutschland die selbstständige Stiftung nach §§ 80 ff. BGB. Daneben existiert eine Vielzahl von weiteren Rechtstypen und Erscheinungsformen. Generelles Leitbild des deutschen Rechts ist die gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung, die den Stifter nicht auf bestimmte Zweckvorgaben festlegt. Alle Stiftungen lassen sich mit den grundlegenden Merkmalen des Stiftungsbegriffs beschreiben: Vermögen, Zweck, Organisation. Damit lässt sich als Stiftung das wirtschaftliche, aus einer eigenen Vermögensmasse bestehende Gebilde verstehen, das einem bestimmten Zweck gewidmet ist und das weder Eigentümer noch Mitglieder hat.

RECHTSFÄHIGE ODER NICHT RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Eine Stiftung erlangt dann eigene Rechtsfähigkeit, wenn sie gemäß §§ 80 ff. BGB errichtet und von der Stiftungsbehörde des jeweiligen Bundeslands anerkannt wird. Der Vorteil liegt darin, dass diese Stiftung aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit auch Rechtsgeschäfte abschließen und im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen frei agieren kann. Diese Stiftung ist also grundsätzlich nicht abhängig von fremden Organen. Allerdings unterliegt das Gründungsverfahren der Abstimmung mit der Stiftungsbehörde, die eine laufende Stiftungsaufsicht durchführt.

Im Unterschied dazu unterliegt die nicht rechtsfähige Stiftung nicht der Stiftungsaufsicht, sie erlangt aber auch keine eigene Rechtsfähigkeit. Hier überträgt der Stifter das Eigentum an bestimmten Vermögenswerten an eine (in der Regel juristische) Person, etwa an eine andere rechtsfähige Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein, mit der Maßgabe, das übertragene Vermögen dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen.

UNTERNEHMENSTRÄGERSTIFTUNG, FAMILIENSTIFTUNG, GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

Bei der Unternehmensträgerstiftung bilden Stiftung und Unternehmen rechtlich eine Einheit. Die Stiftung selbst ist Trägerin des Unternehmens.

Als mittelbare Unternehmensträgerstiftung – auch Beteiligungsträgerstiftung genannt – wird eine Stiftung bezeichnet, die Gesellschaftsanteile an Unternehmen (z. B. an einer GmbH) hält.

Unternehmensträgerstiftungen können – je nach Vorstellung des Stifters – entweder als Familienstiftung oder aber unter bestimmten Voraussetzungen auch als gemeinnützige Stiftungen ausgestaltet werden (siehe nachfolgend).

Steht bei einer Stiftung nur die Versorgung der Familienangehörigen im Vordergrund, handelt es sich um eine Familienstiftung. Die Familienstiftung ist nicht einheitlich definiert. So gibt es unterschiedliche landesrechtliche Vorschriften. Die Stiftung selbst ist ertragsteuerpflichtig. Bei der Gründung fällt Erbschaftsteuer an. Später wird alle 30 Jahre die sogenannte Erbersatzsteuer erhoben.

Soll die Stiftung als gemeinnützige Stiftung weitgehende Ertragsteuer- und Erbschaftsteuerfreiheit genießen, muss sie bestimmungsgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Nach Feststellungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen aus dem Jahr 2005 handelt es sich bei rund 95 % aller rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts um gemeinnützige Stiftungen.

STEUERLICHE FÖRDERUNG VON STIFTERN UND STIFTUNGEN

STEUERPRIVILEGIEN FÜR STIFTER BEI VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN AUF STEUERBEGÜNSTIGTE STIFTUNGEN

Bei Vermögensübertragungen auf bzw. Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen können sich Auswirkungen in verschiedenen steuerlichen Bereichen ergeben. Dazu gehören vor allem die Bereiche Ertragsteuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer. Für sämtliche Steuerarten sieht das Gesetz bei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften Befreiungs- und Entlastungstatbestände vor. Bei einer Vielzahl der relevanten Vorschriften spielt es hierbei keine Rolle, ob eine Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung oder aber eine Spende des Zuwendenden vorliegt, die zur sofortigen zweckgerichteten Verwendung durch die Stiftung bestimmt ist.

ERTRAGSTEUERN

Für den Regelfall, dass eine natürliche Person einer steuerbegünstigten Stiftung eine Zuwendung zukommen lässt, greift das zentrale Steuerprivileg des § 10b EStG.

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob die aufgewendeten Mittel aus dem privaten Bereich des Stifters oder aus einem Betriebsvermögen stammen. Im zuletzt genannten Fall gelten die zugewendeten Mittel nämlich als aus dem Betriebsvermögen entnommen. Die Zuwendung wirkt sich somit im Bereich der Einkommensteuer immer nur im Rahmen der Sonderausgaben aus. Nachteilige Folge ist, dass bei geringem Einkommen die Zuwendungen teilweise oder insgesamt ins Leere laufen können.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen können insgesamt bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. alternativ bis zu 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine Verrechnung von Zuwendungen mit Einkünften aus Kapitalvermögen ist dabei seit Einführung der Abgeltungsteuer normalerweise nicht möglich.

Spenden bzw. Zuwendungen, die die vorgenannten Höchstsätze überschreiten, sind im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge zeitlich unbegrenzt in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. Ein Spendenrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist nicht möglich.

Den vorgenannten Abzugsmöglichkeiten ist gemein, dass es weder darauf ankommt, ob die Mittel dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder bei der Stiftung zur sofortigen Verwendung zur Verfügung stehen noch ist von Bedeutung, ob es sich um eine neu gegründete oder eine schon seit Längerem bestehende Stiftung handelt.

Hiervon abweichend sieht das Einkommensteuergesetz ein bedeutendes Steuerprivileg für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung vor. Erfasst werden hiervon Zuwendungen, die in das Stiftungsvermögen geleistet werden, das dem Bestandserhaltungsgebot unterliegt und vom sonstigen Vermögen der Stiftung getrennt zu halten ist.

Über die vorstehend erläuterten Abzugsmöglichkeiten hinaus können in diesen Fällen auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. € wahlweise im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und/oder in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen – beliebig verteilt – als Sonderausgaben abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach nur einmal innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums in Anspruch genommen werden.

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung müssen dabei nicht im Zusammenhang mit der Neugründung der Stiftung geleistet werden. Die Kapitalbildung in Altstiftungen wird ebenso gefördert.

Häufig wird es sich bei dem Stifter einer inländischen Stiftung um eine im Inland ansässige Person handeln. Aber auch beschränkt steuerpflichtigen Stiftern stehen die zuvor beschriebenen Abzugsmöglichkeiten grundsätzlich offen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein ausländischer Stifter

im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht inländische Einkünfte erzielt, die in die Steuerveranlagung einzubeziehen sind (also beispielsweise gewerbliche Einkünfte oder Vermietungseinkünfte). Demgegenüber kommt im Zusammenhang mit inländischen Einkünften, die dem Quellensteuerabzug unterliegen (also insbesondere nicht selbstständige Einkünfte oder Kapitaleinkünfte), ein Sonderausgabenabzug generell nicht in Betracht. Bei nicht selbstständigen Einkünften können allerdings EU-/EWR-Staatsangehörige auf Antrag eine Veranlagung durchführen lassen und hierbei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen der Höchstbeträge abziehen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 2 Mio. €.

Wird die Zuwendung durch eine Personengesellschaft geleistet, kann der Sonderausgabenabzug für einkommensteuerliche Zwecke nur von den einzelnen Gesellschaftern geltend gemacht werden. Wie bereits zuvor beschrieben, gelten die zugewendeten Beträge als von den Gesellschaftern für ihre privaten Zwecke entnommen. Für die Höhe der möglichen Abzugsbeträge kommt es deshalb auf die persönlichen Einkünfte der Gesellschafter an.

Im Rahmen der Gewerbesteuer wird der Gewinn einer Personengesellschaft wie auch der Gewinn eines Einzelunternehmens um die Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG gekürzt, soweit die Mittel aus dem Betriebs-/Gesellschaftsvermögen entnommen werden. Die Sonderregelung für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung gilt hier nicht.

Ferner können auch Körperschaften Zuwendungen an Stiftungen im Rahmen der Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe begrenzt absetzen, sofern sie selbst nicht nach § 5 KStG steuerbefreit sind. Die Abzugsmöglichkeiten entsprechen weitgehend den bereits dargestellten einkommensteuerlichen Regelungen. Auch im Rahmen der Gewerbesteuer haben die nach Körperschaftsteuergesetz zulässigen Abzugsbeträge eine den Gewinn der Körperschaft mindernde Wirkung.

Körperschaften können dagegen nicht den Abzugshöchstbetrag von 1 Mio. € für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung geltend machen, da das weder im Körperschaftsteuer- noch im Gewerbesteuergesetz vorgesehen ist.

Nachdem nun dargestellt wurde, welche Personen in welcher Höhe Zuwendungen an Stiftungen steuerlich geltend machen können, bleibt noch die Frage, was eigentlich zugewendet werden kann. § 10b EStG knüpft an den allgemeinen Ausgabenbegriff des Einkommensteuergesetzes an, wonach Ausgaben alle Wertabgaben umfassen, die aus dem geldwerten Vermögen des Stifters abfließen. Als Zuwendungen kommen deshalb sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern in Betracht. Nicht zum Abzug zugelassen ist allerdings die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen.

Die Zuwendungen müssen grundsätzlich unentgeltlich und freiwillig erfolgen und ihre Hingabe den Zuwendenden wirtschaftlich belasten. Bei zusammen veranlagten Ehegatten muss es aber nicht zwingend schädlich sein, wenn eine Zuwendung, die von beiden Ehegatten geleistet werden soll, letztlich beispielsweise das Konto nur eines Ehegatten belastet. Die Zuwendungen sind also nicht automatisch nur dem Ehegatten zuzurechnen, der sie aus seinen Mitteln geleistet hat. Vielmehr sind die Ausgaben des einen Ehegatten auch als solche des anderen Ehegatten anzusehen.

Für Sachzuwendungen enthält § 10b EStG eine spezielle Bewertungsvorschrift. Dabei muss zunächst danach unterschieden werden, ob die übertragenen Wirtschaftsgüter solche des Privat- oder des Betriebsvermögens sind.

Sachspenden aus dem Privatvermögen des Stifters sind grundsätzlich in Höhe des gemeinen Werts (= Verkehrswert) des Wirtschaftsguts abziehbar. Bei Neuanschaffungen kurz vor der Zuwendung kann der Verkehrswert durch die Rechnung nachgewiesen werden. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Wert anhand des ursprünglichen Anschaffungspreises, der Qualität, des Alters und des Erhaltungszustands zu schätzen.

Eine Ausnahme ist dabei jedoch für Fälle vorgesehen, bei denen die Veräußerung der gespendeten Sache eine Besteuerung ausgelöst hätte (z. B. Zuwendung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne von § 17 EStG [d. h. Beteiligungsquote von mindestens 1 %], die der Spender im Privatvermögen hält, oder Immobilien, die noch nicht länger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders stehen). Hier erfolgt der Spendenabzug nur in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Wird ein Wirtschaftsgut übertragen, das der Zuwendende zuvor im Betriebsvermögen gehalten und diesem folglich entnommen hat, steht dem Steuerpflichtigen ein Bewertungswahlrecht zu. Das Wirtschaftsgut kann entweder zum Teilwert (entspricht nur ungefähr dem Verkehrswert) oder zum Buchwert entnommen werden. Der für die Entnahme gewählte Wert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – ist dann auch maßgeblich für den Ansatz beim Sonderausgaben-

abzug. Sofern also eine Ertragsbesteuerung der Entnahme vermieden werden soll, kann sich die Zuwendung auch nur in Höhe des Buchwerts – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – einkommensteuerentlastend auswirken. Darüber hinaus gilt der niedrige Buchwert dann entsprechend auch im Rahmen der Gewerbesteuer, d. h., auch hier führt die Sachzuwendung zu einer Entlastung in Höhe des bisherigen Buchwerts. Das Bewertungswahlrecht gilt im Übrigen auch für Sachzuwendungen durch eine Körperschaft.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die unentgeltliche Zuwendung von Geld oder sonstigen Vermögenswerten an eine Stiftung löst grundsätzlich Schenkungsteuer (bei Zuwendungen zu Lebzeiten) bzw. Erbschaftsteuer aus (beispielsweise bei der Zuwendung von Vermögen an eine vom Erblasser angeordnete Stiftung von Todes wegen). Die Zuwendung ist allerdings von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit, sofern die Stiftung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Zuwendung in den steuerbefreiten Bereich der Stiftung geleistet wird. Das setzt voraus, dass die zugewendeten Mittel entweder zeitnah für die satzungsmäßigen (d. h. begünstigten) Zwecke der Stiftung einzusetzen sind oder als (Zu-)Stiftung dem Stiftungs- bzw. Grundstockvermögen zugeführt werden, sodass nur die von der Stiftung hieraus erwirtschafteten Ertragsüberschüsse für die Ausführung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehen. Zu beachten ist weiterhin, dass der gemeinnützige Status der Stiftung zumindest zehn Jahre erhalten bleiben muss. Ansonsten fällt die Steuerbefreiung der Übertragung rückwirkend weg, wenn das zugewendete Vermögen nicht weiterhin begünstigten Zwecken dient.

Eine weitere schenkung-/erbschaftsteuerliche Begünstigung gewährt das Gesetz dem Stifter, wenn er seinerseits unentgeltlich erworbenes Vermögen an eine Stiftung weiterleitet. Insoweit kann er für die im Rahmen einer Erbschaft/Schenkungen empfangene Zuwendung rückwirkend von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit werden, soweit die Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer einer inländischen Stiftung zugewendet werden. Hervorzuheben ist dabei, dass Surrogate dieser Vermögensgegenstände (beispielsweise der Erlös aus deren Verkauf) nicht begünstigt sind.

Auch diese Begünstigung setzt voraus, dass die Stiftung bestimmte steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Die schenkung-/erbschaftsteuerliche Begünstigung wird jedoch dann nicht gewährt, wenn der Stifter die Zuwendung bei der Einkommensteuer als Spende absetzt. Eine doppelte Begünstigung des Stifters ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Begünstigung versagt, wenn die Stiftung zugleich Leistungen an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen erbringt.

UMSATZSTEUER

Sofern die Zuwendungen des Stifters nicht (nur) in Geld bestehen, können sich unter Umständen auch umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der Zuwendung ergeben. Handelt es sich nämlich um Gegenstände (oder eventuell auch um Dienstleistungen), die aus einem (umsatzsteuerlichen) Unternehmen des Stifters stammen, gelten die Gegenstände (Dienstleistungen) unmittelbar vor der Übertragung auf die Stiftung als aus dem Unternehmen entnommen. Hierbei sind privat veranlasste unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, den entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zuvor zum Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Bemessungsgrundlage für die entstehende Umsatzsteuer ist hierbei im Regelfall der Einkaufspreis des Gegenstands (bzw. der Dienstleistung) bzw. dessen (deren) Selbstkosten. Das gilt unabhängig davon, wie im Fall der Zuwendung eines Gegenstands aus einem Betriebsvermögen die Entnahme für einkommensteuerliche Zwecke bewertet wurde. Da die Entnahme im Regelfall nicht steuerbefreit sein wird, kommt es im Unternehmen des Stifters zu keiner Vorsteuerkorrektur.

Spenden von Unternehmern an Stiftungen stellen demnach umsatzsteuerbare und grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze dar, wenn nicht ausnahmsweise eine nicht steuerbare (Teil-)Geschäftsübertragung vorliegt, weil eine Sachgesamtheit unentgeltlich von dem Unternehmen des Stifters auf die Stiftung übertragen wird.

STEUERPRIVILEGIEN GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN

Begünstigung der Vermögensübertragung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nicht nur der Stifter, sondern auch die Stiftung selbst ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn sie Zuwendungen erhält. Voraussetzung ist auch hier, dass die Stiftung steuerbegünstigt ist, d. h. nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Stiftung neben ihrem ideellen Bereich auch einen sogenannten steuerfreien Zweckbetrieb oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung unterhält. In dem ideellen Bereich verwirklicht die gemeinnützige Stiftung ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke (ideeller Bereich im engen Sinne) und verwaltet ihr Vermögen

(ideeller Bereich im weiten Sinne). Der Zweckbetrieb einer Stiftung gehört zu dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung. Ihm sind sämtliche wirtschaftliche Betätigungen der Stiftung zuzurechnen, die sich sachlich vom ideellen Wirkungsbereich der Körperschaft abgrenzen lassen und dazu dienen, die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen und nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können. Erfüllen die wirtschaftlichen Betätigungen nicht die vorgenannten Voraussetzungen, liegt kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Unterhält die Stiftung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist das für die Steuerfreiheit der Zuwendung unschädlich, solange die Stiftung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Der Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung darf durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gefährdet sein. Soweit Zuwendungen allerdings unmittelbar dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich zugutekommen, ist die Steuerfreiheit der Zuwendungen ausgeschlossen.

Die steuerbegünstigte Stiftung darf ihr Vermögen nur zur Verwirklichung der in der Satzung niedergelegten Zwecke verwenden. Satzungsgemäße Zuwendungen an Dritte unterliegen nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer gelten für Stiftungen keine besonderen Regelungen. Unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken auf Stiftungen einschließlich Grundstücksübergängen im Erbfall sind grunderwerbsteuerfrei. Übernimmt die Stiftung mit der Übertragung eines Grundstücks auch Verbindlichkeiten, handelt es sich um einen entgeltlichen, der Grunderwerbsteuer unterliegenden Vorgang.

Begünstigung des späteren Vermögensertrags

Eine aufgrund ihres Stiftungszwecks und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Stiftung kann einen Vermögensertrag in verschiedenen Bereichen erwirtschaften. Bei der steuerbegünstigten Stiftung werden nach der sogenannten Vier-Sphären-Theorie vier Vermögenssphären unterschieden, die im Einzelnen die Betätigungsfelder der Stiftung widerspiegeln. Die Vier-Sphären-Theorie dient der Abgrenzung des steuerbefreiten Bereichs von den nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Aktivitäten. Gemeinhin wird zwischen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung (ideeller Bereich im weiten Sinne), dem Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben differenziert. Lediglich die Vermögenserträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, unterliegen der Ertragsbesteuerung. Die Zuordnung der wirtschaftlichen Aktivitäten zu den einzelnen Vermögenssphären kann im Einzelfall schwierig sein.

Der ideelle Bereich der steuerbegünstigten Stiftung umfasst alle Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar auf die Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks gerichtet sind. Die laufenden Einnahmen, die ihr im Rahmen ihres ideellen Tätigkeitsbereichs zufließen, d. h. ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken entstehen, sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

Die Sphäre der Vermögensverwaltung ist ein wesentliches Betätigungsfeld einer steuerbegünstigten Stiftung. Sie kann und wird deshalb in der Praxis häufig überwiegen und der Stiftung ihr Gepräge geben. Der Bereich der Vermögensverwaltung erstreckt sich auf die Nutzung des Stiftungsvermögens durch Dritte gegen Entgelt. In der Regel besteht die vermögensverwaltende Tätigkeit der Stiftung in der verzinlichen Anlage von Kapitalvermögen oder der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen. Ferner wird das Halten von Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften der Sphäre der Vermögensverwaltung zugeordnet. Gleiches gilt für entsprechende stille Beteiligungen. Das Halten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) kann dem Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet werden, vorausgesetzt, die Stiftung übt keinen maßgeblichen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft aus. Die Erträge aus solchen Beteiligungen der gemeinnützigen Stiftung sind grundsätzlich steuerfrei, sodass weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer anfallen. Das hat zur Folge, dass die gemeinnützige Stiftung die Ausschüttungen ihrer Tochterkapitalgesellschaft steuerfrei vereinnahmt. Zwar wird von den Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft an die gemeinnützige Stiftung ggf. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten, doch diese wird der gemeinnützigen Stiftung auf Antrag zurück-erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich der Kapitalertragsteuerabzug von vornherein vermeiden. Alle Einnahmen, die einer Stiftung im Rahmen ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit zufließen, unterliegen analog zu den Einnahmen aus dem ideellen Bereich nicht der Ertragsbesteuerung. Die im Laufe der Jahre aus dem Stiftungsvermögen erzielten Erträge verbleiben der Stiftung demzufolge in voller Höhe und können dem Stiftungszweck zugutekommen.

Einer steuerbegünstigten Stiftung ist es nicht verwehrt, sich neben der Erfüllung ihres Satzungszwecks und der Verwaltung ihres Vermögens wirtschaftlich zu betätigen und damit einen sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu begründen. Jede selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, ist als sogenannter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren. Selbstständig ist eine Tätigkeit, die sich aus der Gesamtbetätigung in einem aktiven Handeln, Dulden oder Unterlassen wirtschaftlich heraushebt. Nachhaltig ist eine planmäßige Tätig-

keit, die mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Weiterhin ist es für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unerheblich, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der kein Zweckbetrieb ist, ist die gemeinnützige Stiftung mit diesem partiell körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig, da sie mit gewerblichen Unternehmen in Konkurrenz tritt (ertragsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). So ist beispielsweise die Beteiligung einer Stiftung an einer Kapitalgesellschaft nicht mehr der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen, sobald die Stiftung in tatsächlicher Hinsicht über die Kapitalgesellschaft am Geschäftsverkehr teilnimmt. Es hat eine Qualifikation als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu erfolgen. Besteht Personalunion zwischen der Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft und dem Stiftungsträger, ist die Einflussnahme immer zu bejahen, unabhängig von der Beteiligungsquote. Die unternehmerische Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft ist ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Unterhält die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bleibt die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung im Übrigen davon grundsätzlich unberührt. Die wirtschaftlichen, nicht gemeinnützigen Aktivitäten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dürfen jedoch nicht zum Hauptzweck der Stiftung werden und den Satzungszweck verdrängen. Das würde zu einer kompletten Steuerpflicht der Stiftung führen. Das Betreiben mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist für die Gemeinnützigkeit grundsätzlich ebenfalls unschädlich. Die Einkünfte sind für jeden Geschäftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Erzielt die Stiftung im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Verluste, kann das ggf. zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit einhergehend zum Verlust der Steuerprivilegien führen. Ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit kann ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden. Überschreiten die laufenden leistungsbezogenen Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt nicht die Besteuerungsgrenze in Höhe von 35.000 €, erfolgt keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfestsetzung. Bei der Besteuerungsgrenze handelt es sich um eine absolute Grenze; Gleit- oder Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen.

Ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu bestimmt, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen, und können diese nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden, spricht man von einem steuerunschädlichen Zweckbetrieb. Dieser Zweckbetrieb darf jedoch mit gleichen oder ähnlichen Unternehmen nur insoweit in Wettbewerb treten, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Dient der Zweckbetrieb nur mittelbar, z. B. durch die Beschaffung von Finanzmitteln, der Verwirklichung von

satzungsmäßigen Zwecken, ist das schädlich für die Steuerbefreiung. Vielmehr muss der Zweckbetrieb für die Zweckverwirklichung der Stiftung unentbehrlich sein, damit er ebenfalls von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit ist. Zweckbetriebe einer Stiftung können beispielsweise die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder von Jugendreisen zum Gegenstand haben. Bestimmten Zweckbetrieben wird die Zweckbetriebseigenschaft jedoch unmittelbar von Gesetzes wegen beigelegt. Das Vorliegen der allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen braucht dann im Einzelnen nicht mehr geprüft werden. Insoweit ist insbesondere auch das Wettbewerbsverbot nicht anwendbar. Hierunter fallen unter anderem von einer Stiftung betriebene Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Kindergärten.

Umsatzsteuer

Soweit eine Stiftung in ihrem unternehmerischen Bereich als Unternehmerin tätig wird, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Steuerbegünstigte Stiftungen verfügen sowohl über einen unternehmerischen als auch über einen nicht unternehmerischen Bereich.

Im unternehmerischen Bereich gilt der allgemeine Steuersatz von 19 % für Leistungen der Stiftung, die sie im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausführt. Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf 7 % für Leistungen der Stiftung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Da der Zweckbetrieb dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung zugeordnet wird, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz insbesondere auf die Leistungen eines Zweckbetriebs anzuwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerbegünstigte Stiftungen mit geringen Umsätzen die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer pauschal um einen Vorsteuer-Durchschnittssatz mindern. Im nicht unternehmerischen Bereich (= ideeller Bereich im engen Sinne) sind die von der Stiftung ausgeführten Lieferungen und Leistungen bzw. die erhaltenen Spenden und Zuschüsse nicht steuerbar.

Für Stiftungen sind zahlreiche gesetzlich geregelte Befreiungen von der Umsatzsteuer relevant. So sind beispielsweise die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, Leistungen der Wohlfahrtspflege, Vorträge sowie wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Auch steuerbegünstigte Stiftungen können von der sogenannten Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und darauf verzichten, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die steuerpflichtigen Gesamteinnahmen der Stiftung im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Ein Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

ALTERSSICHERUNG FÜR DEN STIFTER UND SEINE ANGEHÖRIGEN

ABGRENZUNG ZUR FAMILIENSTIFTUNG

Vielfach werden rechtsfähige Familienstiftungen errichtet, um das vorhandene Vermögen über die kommenden Generationen hinweg zu erhalten. Wie alle rechtsfähigen Stiftungen separieren sie den Kapitalstock endgültig (vorbehaltlich ausdrücklicher Einschränkungen durch den Stifter) vom übrigen Vermögen des Stifters. Sie verhindern effektiv die Versilberung des Vermögens durch Erben mit weniger Fingerspitzengefühl, sichern aber zugleich aus den Erträgen des Vermögens die dauerhafte Versorgung der Stifterfamilie, ohne den Kapitalstock anzugreifen. Derartige Familienstiftungen unterliegen der laufenden Ertragsbesteuerung. Darüber hinaus fällt bei ihrer Errichtung grundsätzlich Erbschaftsteuer und alle 30 Jahre die sogenannte Erbersatzsteuer an, die sich an der vorhandenen Substanz bemisst und je nach Größe des Stiftungsvermögens beachtliche, zum Teil existenzgefährdende Höhen erreichen kann.

Weitgehend unbeachtet bleibt hingegen häufig, dass neben der Familienstiftung auch die steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung unter bestimmten Bedingungen zur Altersversorgung geeignet und darüber hinaus insbesondere aufgrund der Vermeidung der Erbersatzsteuer deutlich sicherer im Fortbestand ist.

STEUERLICHE REGELUNG

Nach § 58 Nr. 6 AO darf eine steuerbegünstigte Stiftung höchstens ein Drittel ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel), zur Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens einsetzen, ohne die Steuerprivilegien zu verlieren. Diese Vorschrift wirft drei grundsätzliche Fragen auf: Wer sind die nächsten Angehörigen? Was bedeutet ‚in angemessener Weise unterhalten‘? und Was ist Einkommen?

Nächste Angehörige

Begünstigte von Versorgungsleistungen gemeinnütziger Stiftungen können nach dem Gesetzeswortlaut neben dem Stifter nur die nächsten Angehörigen sein. Der Kreis der möglichen Begünstigten ist mithin gegenüber der Familienstiftung, die grundsätzlich frei gestaltet werden kann, eingeschränkt. Nach weitgehend unbestrittener Auffassung der Finanzverwaltung fallen unter den Begriff der nächsten Angehörigen dessen Ehegatte, seine Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel einschließlich der Personen, die kraft Adoption diese Stellung erlangten. Ferner sind Geschwister und Pflegeeltern bzw. -kinder eingeschlossen. Unklarheit besteht hinsichtlich der Frage, ob tatsächlich eine Be-

schränkung auf zwei Generationen nach dem Stifter gilt. Es spricht einiges dafür, dass auch Urenkel und weitere Nachkommen in gerader Linie in den Kreis der möglichen Begünstigten einzuschließen sind. Das ergibt sich nicht zuletzt aus dem Regelungszweck, da diejenigen Personen, deren potenzielles Erbe durch den Stiftungsakt geschmälert wird, durch die Vorschrift begünstigt werden sollen.

Angemessen unterhalten

Angemessen im Sinne der genannten Vorschrift definiert sich nach Auffassung der Finanzverwaltung ausschließlich nach dem Lebensstandard der Zahlungsempfänger. Die in der Fachliteratur herrschende Meinung kritisiert die Finanzverwaltung in dieser engen Auffassung aber zu Recht und geht davon aus, dass sich die Angemessenheit des Unterhalts danach zu bemessen hat, welchen Lebensstandard die Begünstigten pflegen könnten, wenn das Stiftungsgeschäft nicht bewirkt worden wäre, ohne jedoch das Vermögen selbst einzusetzen.

Ein Drittel des Einkommens

Für die genannte Grenze ist das Einkommen als Summe der Erträge der Stiftung nach Abzug der Aufwendungen definiert. Das gilt unabhängig davon, ob und inwieweit es ggf. der Besteuerung unterliegt. Nicht Teil des Einkommens in diesem Sinn sind allerdings erhaltene Spenden und Zustiftungen. Umstritten ist, ob in den Fällen, in denen der Stifter die Leistungen an sich bzw. an Angehörige bereits als Auflagen zum Stiftungsgeschäft begründet, diese ebenfalls der Drittelgrenze unterliegen. Das Problem tritt z. B. auf, wenn der Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts bestimmt hat, dass die Stiftung für den lebenslangen Unterhalt seiner Witwe aufzukommen hat. Grundsätzlich ist es gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft Belastungen, die mit dem ihr zugewendeten Vermögen verbunden waren, erfüllt. In diesem Sinn urteilte auch der BFH, dass die Drittelgrenze nur für freiwillige Unterhaltsleistungen einer steuerbegünstigten Stiftung greift. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. Nach ihrer Auffassung darf die Stiftung insgesamt höchstens ein Drittel ihres Einkommens für freiwillige Leistungen und für die Erfüllung von Ansprüchen verwenden, die durch die Übertragung von belastetem Vermögen begründet sind.

Es zeigt sich, dass die zur Förderung der Stiftungsgeschäfte mit gemeinnütziger Zielsetzung bewusst im Gesetz verankerte, sinnvolle Öffnungsklausel des § 58 Nr. 6 AO leider, wie an anderen Stellen auch, durch restriktive Handhabung seitens der Finanzverwaltung in ihrer Wirkung beschränkt wird. Die Abstimmung mit der Finanzverwaltung mit dem Ziel der Erlangung verbindlicher Auskünfte ist in Zweifelsfällen dringend anzuraten, bevor Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

KONKRETE GESTALTUNG

Satzung

Die Alterssicherung des Stifters und seiner Angehörigen begründet keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck der Stiftung. Die Stiftung muss also nach ihrer Satzung einen zulässigen gemeinnützigen Zweck verfolgen und darf die Versorgung der Stifterfamilie weder als Stiftungszweck noch als Leistungsverpflichtung benennen. Vielmehr sollte in der Satzung verankert sein, dass die Stiftung derartige Leistungen bis zur genannten Grenze bewirken darf.

Sicherung der Umsetzung des Stifterwillens

Die Umsetzung des Stifterwillens wird letztlich dadurch gewährleistet, dass die gemeinnützige Stiftung (ebenso wie die Familienstiftung) der Stiftungsaufsicht unterliegt. Je präziser der Stifter seinen Willen zum Ausdruck bringt, desto konkreter kann die Stiftungsaufsicht Einfluss auf die tatsächlichen Geschicke der Stiftung nehmen.

Da eine konkrete Normierung von Leistungen an die Stifterfamilie unmittelbar im Stiftungszweck nicht möglich ist, sollten die Versorgungsleistungen entweder als Auflage zum Stiftungsgeschäft gefasst oder unmittelbar als freiwillige Leistung der Stiftung durch den Stiftungsvorstand beschlossen werden. Da jedenfalls beim Stiftungsgeschäft unter Lebenden der Stifter selbst in der Regel den ersten Stiftungsvorstand bildet und darüber hinaus in der Satzung die Auswahl genehmer Vorstandsmitglieder regeln kann, ist in diesen Fällen die Umsetzung seines Willens in der Regel gewährleistet. Beim Stiftungsgeschäft von Todes wegen bietet sich entweder die Bestimmung eines loyalen Testamentsvollstreckers, der zugleich erster Stiftungsvorstand wird, oder die konkrete testamentarische Auflage zum Stiftungsgeschäft an.

BESTEuerung DER BEGÜNSTIGTEN

Die Art der Begründung der Ansprüche des Stifters selbst und insbesondere seiner Familie ist steuerlich durchaus von Relevanz, da schenkung- und einkommensteuerlich unterschiedliche Folgen eintreten:

Begründet der Stifter selbst durch Auflage zum Stiftungsgeschäft die Zahlungsansprüche seiner Familienmitglieder, bewirkt er jeweils steuerbare Schenkungen. Zwar können in diesem Zuge die persönlichen Freibeträge der Beschenkten im Verhältnis zum Stifter genutzt werden (sofern diese nicht bereits durch Vorschenkungen verbraucht sind), jedoch reichen diese häufig nicht aus, sodass erhebliche Schenkungsteuerbelastungen entstehen können.

Ist hingegen die Stiftung lediglich berechtigt, Leistungen an die Stifterfamilie zu erbringen, trifft sie diese Entscheidung in jedem Einzelfall aber selbst, erwirbt der jeweils Begünstigte (Destinatär) selbst keinen unmittelbaren Anspruch. Mithin liegt in derartigen Fällen kein schenkungsteuerlich relevanter Vorgang vor.

Einkommensteuerlich sind die aufgrund der Auflage des Stifters an die Familie geleisteten Beträge nicht steuerbar. Die freiwilligen Leistungen der Stiftung hingegen unterliegen als sonstige Einkünfte in voller Höhe der Einkommensteuer bei den Destinatären.

Hinsichtlich der Besteuerung von Leistungen der Stiftung an die Stifterfamilie erweist sich die steuerbegünstigte Stiftung als nachteilig gegenüber der steuerpflichtigen Familienstiftung. Die Leistungen der Familienstiftung unterliegen nämlich wegen der eigenen Körperschaftsteuerpflicht nur teilweise der Einkommensteuer bei den Destinatären (Teileinkünfteverfahren).

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die steuerbegünstigte Stiftung im Hinblick auf die Sicherung des Unterhalts der Stifterfamilie eine echte Alternative zur klassischen Familienstiftung darstellen kann. Einschränkungen bestehen insofern, als eine Auflösung zugunsten der Stifterfamilie entsprechend dem vorgefassten Stifterwillen ausgeschlossen, der Kreis der Begünstigten auf die oben angegebenen Personen beschränkt und die Unschädlichkeitsgrenze von einem Drittel des Einkommens zwingend jährlich zu beachten ist. Ferner unterliegen die Leistungen bei den Empfängern in voller Höhe – und nicht nur teilweise wie bei der Familienstiftung – der Einkommensteuer. Diesen Einschränkungen stehen die Vermeidung von Erbschaftsteuer und ggf. Erbersatzsteuer sowie laufender Besteuerung der Erträge der Stiftung sowie die positive Öffentlichkeitswirkung einer gemeinnützigen Stiftung gegenüber.



DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

FESTLEGUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Das Wesen einer Stiftung wird durch seinen Stiftungszweck bestimmt. Er ist die Seele der Stiftung und spiegelt den Willen des Stifters wider. Der Stiftungszweck legt das Tätigkeitsgebiet der Stiftung fest und bestimmt so maßgeblich die Verwendung des Stiftungsvermögens. Er ist Anstoß, Leitlinie und Schranke für die Stiftungsorgane.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Stiftungszwecks ist der Stifter im Rahmen der Rechtsordnung frei. Insbesondere ist er nicht auf die Förderung des Gemeinwohls beschränkt, wenngleich der weitaus überwiegende Teil deutscher Stiftungen kirchlichen, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stifterfreiheit stößt allerdings an ihre Grenzen, sofern der Stiftungszweck gegen Gesetz verstößt oder dem Allgemeinwohl entgegensteht.

Mögliche Stiftungszwecke sind zum Beispiel:

Förderung des Gemeinwohls im Bereich von:

- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Religion und Völkerverständigung
- Entwicklungshilfe
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
- Sport

Förderung eigennütziger Zwecke:

- Familienstiftung
- Unternehmensträgerstiftung

Die Verfolgung des Stiftungszwecks muss auf Dauer angelegt sein, wobei Dauerhaftigkeit nicht mit Ewigkeit zu verwechseln ist. Entscheidend ist, dass das in der Stiftung gebundene Vermögen über einen gewissen Zeitraum erhalten bleibt und dass sich damit der Stiftungszweck nicht bereits durch eine einmalige Hingabe oder den bloßen Verbrauch des Stiftungsvermögens erfüllt.

Bei der Festlegung des Stiftungszwecks sollte sich der Stifter ausreichend Zeit nehmen, da eine etwaige Änderung des Stiftungszwecks nach Anerkennung der Stiftung nur durch die staatliche Stiftungsaufsicht erfolgen kann.

BESTIMMUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Konstitutives Merkmal jeder Stiftung ist die verbindliche Aussage des Stifters, ein Vermögen der Erfüllung des Stiftungszwecks zu widmen (Ausstattungsversprechen).

Das Stiftungsvermögen kann aus Vermögenswerten aller Art einschließlich gesicherter Anwartschaften bestehen. In Betracht kommen neben Geldbeträgen auch Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen an Unternehmen, Patente, Lizenzen, Nießbrauch oder sonstige Vermögenswerte und geldwerte Rechte.

Das Stiftungsrecht kennt keine Mindestkapitalausstattung wie bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Allerdings achten die Stiftungsaufsichten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens darauf, dass aus den erwarteten Vermögenserträgen der Stiftungszweck erfüllt werden kann.

Damit die Stiftung dauerhaft und nachhaltig ihren Zweck verwirklichen kann, sollte der Stifter die Wirtschaftlichkeit des überlassenen Vermögens und dessen Erhalt im Zeitablauf bedenken. So kann beispielsweise die Übertragung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder einer Kunstsammlung auf eine Stiftung ganz im Sinn des gemeinnützigen Zwecks „Kunst und Kultur“ sein. Soweit aber die Stiftung über keine sonstigen Vermögenswerte verfügt, aus denen die Bewirtschaftung und der Unterhalt der übertragenen Vermögenswerte finanziert werden kann, wird die Stiftung die ihr anvertrauten Werte nicht dauerhaft erhalten können. In diesem Fall wird eine Anerkennung ohne zusätzliche Stiftung von ertragreichem Vermögen nicht gelingen.

Stiftungszweck und Stiftungsvermögen beeinflussen sich somit wechselseitig. Über den Stiftungszweck bestimmt sich der Mittelbedarf, der nach Maßgabe der meisten Landesstiftungsgesetze nachhaltig durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen gestillt werden muss. Ist das Stiftungsvermögen zu Beginn noch nicht ausreichend, um alle zweckdienlichen und organisatorischen Aufgaben zu finanzieren, sollte zunächst eine abgestufte Zwecksetzung beschlossen werden. Angesichts der Geldentwertung und der beschränkten Möglichkeiten, aus kleinen Geldbeträgen ausreichend Erträge zu erwirtschaften, erscheint die Errichtung einer Kleinstiftung mit einem Stiftungskapital von weniger als 50.000 € allerdings nicht als sinnvoll. Verschiedene Stiftungsaufsichten verlangen inzwischen



bereits einen Vermögensstock in Höhe von mindestens 100.000 €. Im Fall geringerer Beträge sollte eher an eine Zustiftung zu einer bereits bestehenden Stiftung oder allenfalls an eine nicht rechtsfähige Stiftung gedacht werden.

Ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung der Stiftung hat der Stifter grundsätzlich keinen Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen und keinen Anspruch mehr auf dessen Erträge.

FESTLEGUNG DER STIFTUNGSORGANISATION

Die Stiftung ist als juristische Person auf natürliche Personen als Handlungsorgane angewiesen. Die Rechte und Pflichten der Handlungsorgane werden festgelegt und in der Stiftungsorganisation konstituiert.

Unverzichtbar ist die Bestellung eines Stiftungsvorstands, der die Geschäfte der Stiftung führt und diese gegenüber der Öffentlichkeit vertritt. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Ihr gemeinsames Handeln als Willensorgan der Stiftung ist stets an den Stiftungszweck gebunden.

In der Praxis ist – vor allem bei größeren Stiftungen – die Einrichtung weiterer Organe (Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium o. Ä.) verbreitet, die oftmals der stiftungsinternen Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Vorstands dienen. Zudem können für die Arbeit in den weiteren Organen Personen mit fachlichem Sachverstand, persönlicher Kompetenz und gesellschaftlichem Ansehen gewonnen werden. Auch bei der Festlegung der Stiftungsorganisation gilt der

Grundsatz, dass Anzahl, Größe und Funktion der jeweiligen Stiftungsgremien Art und Aufwand der Geschäftstätigkeit der Stiftung entsprechen sollten.

Die konkrete Aufgabenabgrenzung zwischen dem Stiftungsvorstand und den weiteren Organen sollte in der Satzung oder in einer ergänzenden Geschäftsordnung festgehalten werden. Folgende Punkte sollten in diesem Zusammenhang bedacht werden:

- Vorgabe einer Geschäftsverteilung
- Regelung einer eventuellen Vergütung der Organmitglieder
- Umgang mit Interessenkonflikten
- Regelungen zur Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands
- Bildung von Ausschüssen
- Regelungen zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Regelung von Zustimmungsvorbehalten
- Vorgaben zur Bewirtschaftung und zum Erhalt des Stiftungsvermögens
- Normierung von Informations- und Berichtspflichten

Die erste Bestellung der Organmitglieder wird normalerweise durch den Stifter vorgenommen. Oft bestellt sich der Stifter selbst als erstes Mitglied. Spätere Bestellungen erfolgen in der Regel durch das hierfür berufene Entscheidungsorgan. Alternativ kann die Besetzung der Organe auch an bestimmte Funktionen geknüpft werden (z. B. amtierender Bürgermeister o. Ä.).

Insbesondere hat es der Stifter bei der Gründung der Stiftung in der Hand, die Anzahl der möglichen Wiederbestellungen/Wiederwahlen sowie die Amtsdauer der Organmitglieder zur Vermeidung einer etwaigen Verkrustung der Strukturen festzulegen.

ERSTELLUNG DER STIFTUNGSSATZUNG

Der Stifter hat seiner Stiftung zwingend eine Satzung zu geben. Der Mindestinhalt der Satzung ist in § 81 BGB geregelt. Als Mindestinhalt verlangt das Gesetz:

- Namen der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Zweck der Stiftung
- Festlegung des Vermögens der Stiftung
- Bildung des Vorstands der Stiftung

Darüber hinaus muss die Satzung die für gemeinnützige Körperschaften in Anlage 1 zu § 60 AO gesetzlich festgelegten Musterformulierungen enthalten.

Weitere sinnvolle Satzungsergänzungen ergeben sich regelmäßig im Zuge der Bestimmung des Stiftungsvermögens sowie bei der Festlegung der Stiftungsorganisation (siehe Seite 15).

Eine Änderung der Stiftungssatzung nach der Anerkennung der Stiftung ist grundsätzlich zulässig, liegt aber ohne entsprechende Satzungsregelungen nicht im Belieben der Stiftungsorgane. Da der Stifter nach seinem Tod nicht mehr zu den erwogenen Satzungsänderungen gehört werden kann, sollte vorab in der Satzung bestimmt werden, ob und – wenn ja – welche Stiftungsorgane zu Satzungsänderungen befugt sein sollen; anderenfalls ist hierzu nur die Stiftungsbehörde befugt.

ZIVILRECHTLICHE VORGABEN AN DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung der Stiftung. Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige verbindliche Erklärung des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung errichten und hierzu einen Teil seines Vermögens einem bestimmten Zweck widmen zu wollen. Eine Stiftung kann auch von mehreren Stiftern gemeinsam errichtet werden; das Stiftungsgeschäft ist dann gemeinsam von den Stiftern zu erklären.

Das Stiftungsgeschäft kann bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig jederzeit vom Stifter widerrufen werden. Danach kann das Stiftungsgeschäft, im Gegensatz zur Stiftungssatzung, nicht mehr geändert werden.

Durch die staatliche Anerkennung wird die Stiftung rechtsfähig. Der Antrag auf Anerkennung einer Stiftung bedarf der Schriftform. Die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden richtet sich nach dem vom Stifter vorgegebenen Sitz der Stiftung. Die zuständige Behörde prüft dann, ob das Stiftungsgeschäft und die –satzung den Formvorschriften entsprechen und inhaltlich die Mindestregelungen enthalten sind. Insbesondere wird geprüft, ob die Regelungen in sich widerspruchsfrei sind.

Eine Stiftung kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Die Errichtung zu Lebzeiten ist in der Praxis der Regelfall, da dann der Stifter noch selbst Einfluss auf die Umsetzung seiner Stiftungsvorgaben nehmen kann.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Der Stifter muss die entsprechende Urkunde eigenhändig unterschreiben; eine notarielle Beurkundung des Schriftstücks ist möglich, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben.

Für den Fall, dass die Stiftung von Todes wegen errichtet werden soll, kommen als Stiftungsgeschäft das Testament oder der Erbvertrag in Betracht. Wird ein Testament nicht von einem Notar errichtet, muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers oder zumindest einer anderen Vertrauensperson, ist zu empfehlen. Diese Personen sind befugt, alle Erklärungen abzugeben, soweit sie für die Entstehung der Stiftung erforderlich sind.

Bei einer Stiftungserrichtung von Todes wegen gelten weiterhin die persönlichen, sachlichen und formellen Bestimmungen des im BGB geregelten Erbrechts. So sind z. B. die Pflichtteilsansprüche nach §§ 2303 ff. BGB und in analoger Anwendung die Pflichtteilsergänzungsansprüche nach § 2325 BGB zu beachten. Mithin kann der Stifter durch die Errichtung einer Stiftung nicht verhindern, dass Familienangehörige Pflichtteilsansprüche auf das der Stiftung übertragene Vermögen geltend machen. Aufgrund der Pflichtteilsergänzungsansprüche kann dieser Fall auch bei zu Lebzeiten gegründeten Stiftungen eintreten, wenn der Todesfall weniger als zehn Jahre nach der Stiftungserrichtung eintritt.

Derartige Ansprüche richten sich gegen die Stiftung; sie sind deshalb für das Anerkennungsverfahren relevant. Der vorherige Abschluss eines Erbverzichtvertrags kann ratsam sein, ggf. mit entsprechenden Abfindungen für die Berechtigten. Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche gegenüber der als Erbin eingesetzten Stiftung sind beim Erbfall sofort und bar fällig. Sie berechnen sich mit der Hälfte des gesetzlichen Anteils vom tatsächlichen

Verkehrswert des Nachlasses. Bei zu Lebzeiten errichteten Stiftungen entfällt der Pflichtteilsergänzungsanspruch, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Errichtung der Stiftung vergangen sind. Für jedes Jahr, das seit der Errichtung verstrichen ist, mindert sich die Höhe des Anspruchs um ein Zehntel.

BESONDERHEITEN BEI DER NICHT RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG

Die nicht rechtsfähigen Stiftungen, auch treuhänderische, unselbstständige oder auch Unterstiftungen genannt, werden aktuell von gemeinnützigen Einrichtungen und Banken beworben, da diese schneller und unbürokratischer als rechtlich selbstständige Stiftungen errichtet werden können.

Zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung überträgt der Stifter Vermögenswerte auf natürliche oder juristische Personen, mit denen regelmäßig ein Treuhandvertrag geschlossen wird, wonach das übertragene Vermögen dauerhaft zur Verfolgung der vom Stifter festgelegten Zwecke zu verwenden ist.

Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung geht damit zivilrechtlich in das Eigentum des Treuhänders über, ist aber als Sondervermögen von dessen übrigen Vermögen zu trennen.

Mangels eigener Rechtsfähigkeit der Stiftung kann allein der Treuhänder Rechtsgeschäfte der nicht rechtsfähigen Stiftung durchführen. Deshalb hat der Treuhänder eine nicht unerhebliche Vertrauensstellung. Auf die Auswahl einer vertrauenswürdigen Institution oder Person, die langfristig in der Lage ist, den Stifterwillen umzusetzen, sollte deshalb besonderes Gewicht gelegt werden.

Im Vergleich zur rechtsfähigen Stiftung kann die nicht rechtsfähige Stiftung gerade bei einer kleinen Vermögensausstattung eine sachgerechte Alternative sein, da

- der Verwaltungsaufwand deutlich geringer ist als bei der rechtsfähigen Stiftung,
- das staatliche Anerkennungsverfahren entfällt und
- die staatliche Aufsicht über die Stiftungstätigkeit vermieden wird.

Soweit später eine nicht rechtsfähige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll, ist dieses zivilrechtlich möglich.

WAS IST SONST ZU BEACHTEN?

GEBOT DES ERHALTS DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Vermögenserhaltungsgebot

Allgemeingültiger, in jedem Landesstiftungsgesetz enthaltener Grundsatz ist die Verpflichtung der Stiftungsorgane, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsorgane haben damit grundsätzlich die aktive Pflicht, das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen

- in seinem Wert zu erhalten,
- ordnungsgemäß im Sinn der Erzielung eines stetigen Ertrags zu bewirtschaften und
- die aus der Bewirtschaftung erzielten Erträge zur Erreichung des Stiftungszwecks einzusetzen.

Analysiert man vor diesem Hintergrund das Vermögen einer Stiftung, können zwei Arten von Vermögenswerten identifiziert werden.

Zum einen kann eine Stiftung über Vermögenswerte verfügen, mit denen unmittelbar ihr Stiftungszweck verwirklicht wird, beispielsweise eine vom Stifter eingebrachte Kunstsammlung.

Derartige Vermögenswerte sind grundsätzlich in Natur zu erhalten. Die künftige Fortentwicklung der Kunstsammlung im Sinn des Erwerbs neuer Kunstgegenstände durch Verkauf oder Tausch bestehender Kunstwerke ist insoweit nicht möglich. Zur Vermeidung dieses negativen Effekts sollte der Stifter in der Stiftungssatzung eine Regelung aufnehmen, wonach die Stiftungsorgane auch die Kunstsammlung umschichten dürfen.

Zum anderen kann eine Stiftung über Vermögen verfügen, das ausschließlich der Ertragserzielung dient. Beispiele hierfür sind insbesondere Wertpapierdepots oder Mietshäuser. Der Stiftungszweck wird in diesen Fällen durch die Verwendung der Erträge aus den Vermögensanlagen verwirklicht.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation ist eine Werterhaltung bei diesen der Ertragserzielung dienenden Vermögenswerten dann gegeben, wenn deren zukünftige Kaufkraft der heutigen entspricht. Die Verwirklichung dieses Konzepts der Realkapitalerhaltung hat zur Folge, dass die Stiftung Erträge in Höhe der jährlichen Inflation thesaurieren sollte, um eine gleichbleibende Kaufkraft zu gewährleisten. Die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen sollte der Stifter in der Satzung klarstellen und dabei die einschlägigen steuerlichen Rahmenbedingungen beachten.

Doch auch der Verbrauch des Stiftungsvermögens ist bei entsprechender Satzungsregelung möglich. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB ist mit der Folge geändert worden, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Mit diesen Änderungen wird zivilrechtlich klargestellt, dass die Gründung einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung rechtlich möglich ist; allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie mindestens zehn Jahre Bestand hat. Steuerrechtlich bestimmt eine neue Vorschrift (§ 10b Abs. 1a Satz 2 EStG), dass der besondere Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Verbrauchsstiftung nicht möglich ist.

Schlussfolgerungen für die Vermögensanlage

Die in der Regel angestrebte Dauerhaftigkeit von Stiftungen und das Gebot einer stetigen Ertragserzielung bedingen, dass Stiftungen Spekulationsgeschäfte im großen Stil grundsätzlich verboten sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Stiftungen bei kurzzeitigen Kurs- bzw. Wertschwankungen allerdings auch nicht gezwungen sind, die entsprechenden Vermögenswerte zwangsweise zu veräußern.

Eine stetige Ertragserzielung sollte grundsätzlich nicht durch Konzentration auf nur eine Art der Vermögensanlage verwirklicht werden, da eine solche Konzentration erhebliche Risiken für den Vermögensbestand der gesamten Stiftung in sich birgt. Vielmehr sollte das Stiftungsvermögen auf verschiedene Anlagearten verteilt werden.

In der Praxis wird das Stiftungsvermögen oftmals in festverzinslichen risikoarmen Anlageformen angelegt. Als weiterer Vermögensbestandteil kommen Substanzwerte wie Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen (insbesondere Aktien) in Betracht.

Auch der Einsatz von modernen Finanzinstrumenten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist diesen ein höheres Risiko zu eigen, sodass sie nur in einem eng umgrenzten Rahmen eingesetzt werden sollten. Dabei kommt insbesondere ein Einsatz zur Absicherung der übrigen Vermögensanlage (z.B. gegen Devisenkursschwankungen) in Betracht. Anhaltspunkte für einen zweckmäßigen Umgang mit modernen Finanzinstrumenten können den für die deutsche Versicherungswirtschaft geltenden Anlagevorschriften entnommen werden.

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

Steuerbegünstigte Stiftungen unterliegen den Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts und haben ihre Mittel grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn eine Stiftung ihre Vermögenswerte spätestens in den zwei auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Pflicht zur zeitnahen Verwendung bezieht sich auf alle Vermögenswerte, soweit diese nicht zulässig zurückbehalten werden dürfen. Ausgenommen von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind insbesondere das vom Stifter eingebrachte Vermögen, Erbschaften, wenn die laufende Verwendung nicht ausdrücklich festgelegt wurde, sowie spätere Zuwendungen, die ausdrücklich zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen gewährt werden.

Ebenfalls zulässig ist die Ansammlung von finanziellen Mitteln durch Bildung von Rücklagen. Zwei Arten von Rücklagen sind zu unterscheiden:

- Zeitlich befristet darf eine Stiftung Rücklagen bilden, beispielsweise
- für konkret geplante Maßnahmen (z. B. Investitionen oder Projekte), die sich nicht innerhalb eines Jahres verwirklichen lassen, einschließlich absehbarer Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität bei schwankenden Einnahmen oder
- zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen.

Die zeitlich befristeten Rücklagen sind aufzulösen, wenn die Maßnahmen, für die sie gebildet wurden, verwirklicht oder aufgegeben werden. Die zeitlich befristeten Rücklagen eignen sich somit nur bedingt für die im Rahmen der Realkapitalerhaltung notwendigen jährlichen Thesaurierungen.

Besser geeignet zur Verwirklichung des Konzepts der Realkapitalerhaltung sind die zeitlich unbefristeten Rücklagen.

In diesem Zusammenhang gilt für Stiftungen zunächst insofern eine Sonderregelung, als diese im Jahr der Errichtung und in den drei darauffolgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in voller Höhe ihrem Vermögensstock zuführen dürfen.

Diesen freien Rücklagen darf eine Stiftung jährlich folgende Beträge zuführen:

- ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie
- 10 % der Bruttoeinnahmen des ideellen Bereichs sowie der Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben.

Eine Nachholung der Einstellung in die freie Rücklage ist steuerlich innerhalb von zwei Jahren möglich, wenn eine Stiftung den Höchstbetrag im Jahr der Bildung der Rücklage nicht ausschöpft. Dennoch sollte die Rücklagenzuführung in jedem Jahr in maximaler Höhe erfolgen. Eine spätere Verwendung der eingestellten Beträge für die unmittelbare Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch die Einstellung in die freie Rücklage selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung gibt es eine wesentliche Neuregelung, die vor allem auch Stiftungen betrifft. Bisher war es gemeinnützigen Organisationen nicht möglich, zeitnah zu verwendende Mittel zur Vermögensausstattung einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu verwenden. Die Gründung von Stiftungen war dadurch für gemeinnützige Stifter bisher erheblich erschwert. Ab 2014 sieht die Abgabenordnung hier nun vor, dass Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie zusätzlich 15 % aller anderen zeitnah zu verwendenden Mittel für die Vermögensausstattung einer anderen gemeinnützigen Körperschaft mit entsprechenden gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf. Diese Regelung erleichtert die Gründung von Stiftungen im gemeinnützigen Kontext.

RECHNUNGSLEGUNG

Stiftungen sind zivilrechtlich verpflichtet, mindestens ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sowie ggf. ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Steuerlich ist derjenige, der einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt, ab bestimmten Umsatz- und Gewinn Grenzen verpflichtet, Bücher zu führen und eine Bilanz zu erstellen. Diese Verpflichtung betrifft bei steuerbegünstigten Stiftungen aber nur die Bereiche der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (einschließlich Zweckbetriebe). Wenn allerdings für diese

Bereiche Bilanzen zu erstellen sind, gebietet es die Effektivität, darin auch den ideellen Bereich und die Vermögensverwaltung einzubeziehen (Einheitsbilanzen).

Weiterhin sind die speziellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben an die Rechnungslegung zu beachten. Danach haben steuerbegünstigte Stiftungen durch die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung der Satzung und den Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht. Daraus folgt, dass sich aus der Rechnungslegung unter anderem die Mittelverwendung und damit auch die Rücklagenbildung erkennen lassen müssen. Auch macht es die steuerrechtliche Trennung in die vier Sphären erforderlich, dass diese dem Finanzamt gegenüber auch getrennt dargelegt werden können. Deshalb kann es sich anbieten, dieser Trennung schon durch separate Buchungskreise Rechnung zu tragen.

Handelsrechtlich sind Stiftungen mangels eines kaufmännischen Gewerbes regelmäßig nicht zum Führen von Büchern und zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Insoweit genügt es, nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.

Mit diesen Mindestaufzeichnungen können der Erhalt des Stiftungsvermögens und die Art und Weise der Verwirklichung der Stiftungszwecke oftmals nicht oder nur eingeschränkt nachvollzogen und die Stiftungsorgane nicht effektiv kontrolliert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Stifter erwägen, den Stiftungsorganen in der Satzung weitergehende Aufzeichnungspflichten vorzugeben.

In diesem Zusammenhang empfiehlt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Einrichtung einer an kaufmännischen Grundsätzen ausgerichteten Buchführung und Bilanzierung. Hierbei sollten mittlere und große Stiftungen die Regelungen für Kapitalgesellschaften anwenden. Um den unterschiedlichen Anforderungen an die Rechnungslegung der Stiftungen gerecht zu werden, hat das IDW eine besondere Gliederung des Eigenkapitals in Stiftungskapital, Ergebnismittel und Mittelvortrag entwickelt.

Für kleine Stiftungen, die nicht bilanzieren, enthält die Stellungnahme des IDW eine auf die Belange des Stiftungsrechts abgestimmte Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine besondere Vermögensrechnung.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2017